

Dokumentation der Ersten Steuerungsrunde für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in und für Strausberg am 22. Oktober 2019

Anwesende:

Steffen Schuster (Vorsitzender SVV/UfW Pro Strausberg), Sonja Zeymer (UfW Pro Strausberg), Jens Knoblich (Zusammen für Strausberg), Ute Wunglück (Die LINKE), Rainer Thiel (AFD), Uwe Reuter (AFD)

Kerstin Pukrop (Grundschule am Wäldchen), Christiane Meikstat-Probst (Grundschule am Annatal), Nils Mühlisch (Lise-Meitner-Oberschule)

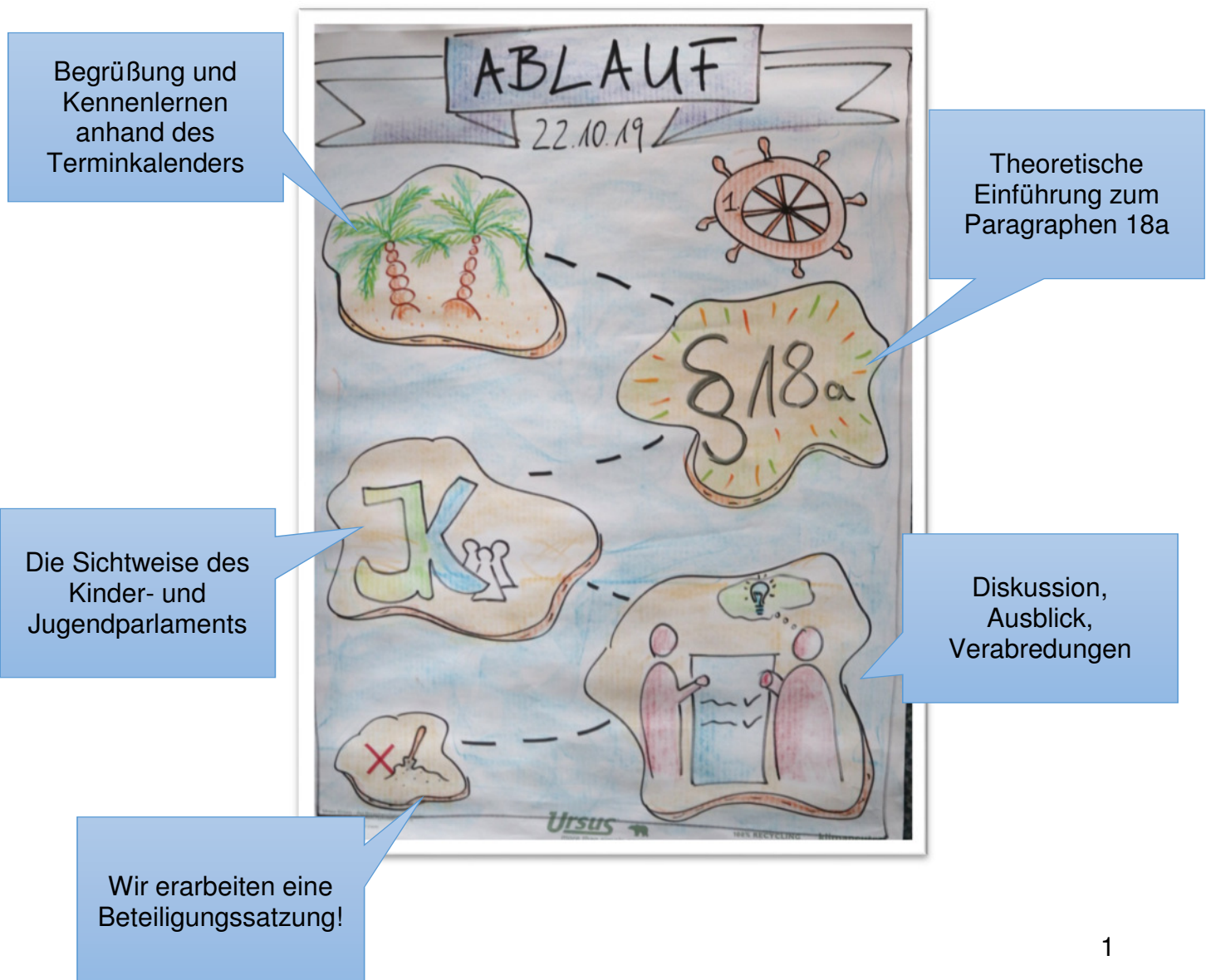
Heiko Goldstein (Hort Kunterbunt), Loreen Förster (Kita Zwergenland), Michelle Fuhr (Hort Straussee-Strolche), Marlies Busch (Kita Tausendfüßler), Heike Krüger (Club Strausberg / Vorstadt), Aaron Jaensch (Club Strausberg / Vorstadt)

Dirk Neukirch (Lebenshilfe MOL)

Andrés Senf (KJP), Emely Schloricke (KJP), Leon Schubert (KJP)

Steffi Domscheit (Stadtverwaltung), Anja Looke (Stadtverwaltung)

Sven Gräßer (Berater)



Begrüßung und Kennenlernen anhand des Terminkalenders

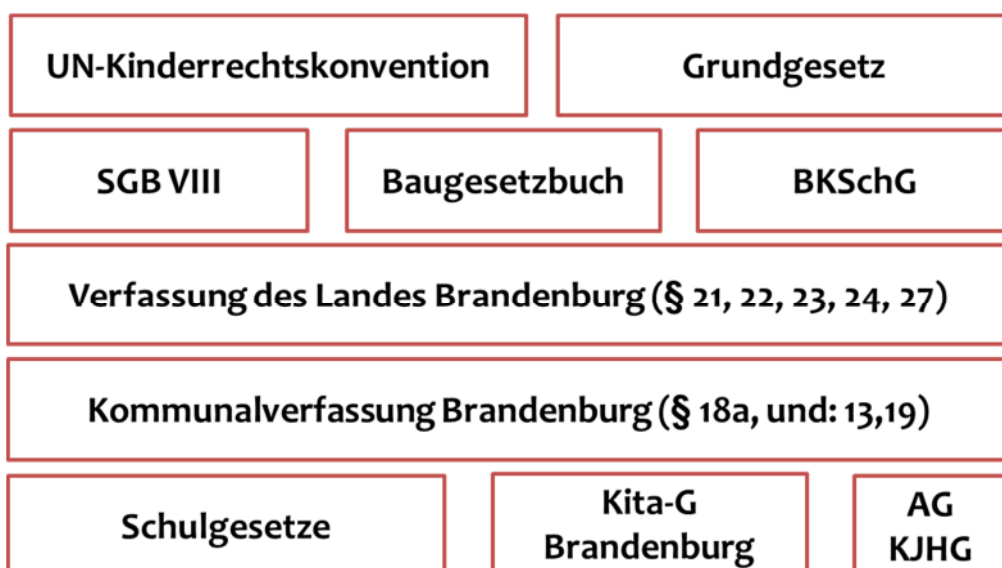
Nachdem Steffi Domscheit (Fachgruppenleiterin Schule, Familie, Soziales und Sport) und Leon Schubert (Kinder- und Jugendparlament) die erste Steuerungsrunde eröffnet haben, verdeutlichte Anja Looke (Kinder- und Jugendsozialarbeiterin) das Ziel des Treffens. Mit der Etablierung des § 18a Kinder- und Jugendbeteiligung in der Brandenburger Kommunalverfassung erscheint es immer wichtiger, die kommunalen Beteiligungsprozesse durch eine Beteiligungssatzung zu lenken und systematisch in der Kommunalpolitik zu verankern.

Zunächst galt es, sich kennenzulernen. Schon diese Runde verdeutlichte, aus welcher Vielfalt die Anwesenden sich zusammensetzten. Ein buntes Potpourri an Politiker*innen und Fachkräften hat zusammengefunden.

Theoretische Grundlagen des Beteiligungsparagaphen

Zunächst erörterte Sven Gräßer (vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport anerkannter Berater in der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung) die rechtlichen Grundlagen und seinen Auftrag als Berater der Stadt Strausberg.

Die rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendbeteiligung sind eigentlich sehr vielfältig und werden durch den § 18a ergänzt:



Die Brandenburger Kommunalverfassung weist einige Paragraphen auf, die eine Beteiligung von jungen Menschen (im Sinne von Einwohner*innen ab 0 Jahren bzw. Bürger*innen ab 18 Jahren) vorsehen:

- §12 Gemeindliche Einrichtungen; Anschluss- und Benutzungszwang
„(1) Jedermann ist (...) berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.“
- § 13 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
„Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Zu diesen Zwecken sollen Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden...“
- § 14 Einwohnerantrag
„(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag).“
- § 15 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 16 Petitionsrecht
- § 17 Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten
„(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren (...) Hilfe zu leisten, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist.“
- § 18 (2, 3): (Gleichstellungs-) Beauftragte
- § 19 Beiräte und weitere Beauftragte
„Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt. (...) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.“
- § 36 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 43 Ausschüsse/Sachkundige Einwohner
„(4) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein und haben keine Stellvertreter. § 30 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 31 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

Der Beteiligungsparagraph 18a reiht sich in das Interesse, alle Einwohner*innen bzw. Bürger*innen mehr in kommunalpolitische Entscheidungen einzubeziehen, mit ein. Alle sollen die Möglichkeit haben, an Entscheidungsprozessen teilhaben zu können. Der genaue Wortlaut des Beteiligungsparagraphen wurde vorgestellt (siehe Anhang).

Der Auftrag der Stadt Strausberg an Herrn Gräßer als Berater lautet, eine Fachberatung / Expertenberatung bei der Entwicklung des Beteiligungskonzeptes bzw. der Beteiligungssatzung zu leisten. Eine mögliche Erweiterung des Beratungsauftrags könnte es sein, bei der Entwicklung eines Arbeitsprofils von Kinder- und Jugendbeauftragten und einem jugendgerechten Verwaltungsaufbau zu unterstützen.

Das Kinder- und Jugendparlament

Anschließend verdeutlichte Leon Schubert als Vertreter des Kinder- und Jugendparlaments (KJP) den Standpunkt der jungen Menschen.

Das Kinder- und Jugendparlament ist zwar vorhanden, ist aber zur Ausgestaltung des § 18a nicht ausreichend, denn eine Beteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen muss auch für nicht-organisierte Kinder und Jugendliche möglich sein. Ebenso wünscht sich das KJP, dass ihm zukünftig nicht nur Mitwirkungs-, sondern auch Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden.

Das KJP schlägt die Erarbeitung einer Beteiligungssatzung oder eines Beteiligungskonzeptes vor, in dem klar geregelt wird, bei welchen Themen, in welcher Form und wie intensiv Kinder und Jugendliche zukünftig bei kommunalen Entscheidungen zu beteiligen sind. Dieses Schriftstück sollte möglichst gemeinsam mit Politiker*innen, Verwaltungsmitarbeiter*innen, Fachkräften, Kindern und Jugendlichen und dem KJP erarbeitet werden.

Die Mitglieder des KJPs können bereits einige Inhalte zur Erarbeitung beisteuern, die sie während einer Umfrage und auf zwei Konferenzen zusammengetragen haben.

Wenn es ein Beteiligungskonzept oder eine Beteiligungssatzung gibt, stellt sich das KJP folgenden Ablauf vor:

- alle Vorlagen der SVV werden auch im KJP behandelt
- das KJP bestimmt, ob es ein kinder- und/oder jugendrelevantes Thema ist
- anhand der Beteiligungssatzung bestimmt das KJP, welche Kinder und Jugendlichen wie, und in welcher Form beteiligt werden sollen
- das wird in einem Formblatt eingetragen und geht dann erst in die SVV zur abschließenden Beschlussfassung

Dagegen gibt es für das KJP noch offene Fragen, die es im politischen Raum zu klären gilt:

- Soll es einen Beauftragten geben? Und wenn ja, wer wird Beauftragter?
- Gibt es eine untere bzw. obere Altersgrenze für Kinder- und Jugendbeteiligung?
- Wie soll vermerkt (dokumentiert) werden?
- Wer kontrolliert, ob Kinder und Jugendliche sachgemäß beteiligt werden?
- Welche Konsequenzen gibt es bei Nicht-Einhaltung der Beteiligungssatzung?

Fazit:

Beide Vorträge verdeutlichen, wie wichtig es ist, sich gemeinsam dem Thema zu nähern. Anja Looke lud alle Anwesenden ein, gemeinsam das weitere Vorgehen zu planen, Lobbyarbeit zu leisten, Multiplikator*innen zu sein und gemeinsam Ideen zu entwickeln und umzusetzen.

Alle Anwesenden erklärten sich dazu bereit. **Vielen Dank dafür!**

Diskussion, Ausblick und Verabredungen

Folgende Vereinbarungen wurden getroffen:

- Es soll zeitnahe Ergebnis-Protokolle geben, die Anja Looke per E-Mail an alle versendet
- Eine gemeinsame Haltung ist vorhanden und muss nicht explizit erarbeitet werden; eher soll an das erste Protokoll eine Zusammenfassung der Grundlagen von Kinder- und Jugendbeteiligung angehängen werden
- Herr Schuster wird in der kommenden Stadtverordnetenversammlung eine Information an alle Stadtverordneten geben; weitere Interessierte (gerne aus allen Fraktionen) können gerne in die Erarbeitung einsteigen
- Die Stadtverordneten werden beraten bzw. prüfen, ob es eine eigenständige Beteiligungssatzung für Kinder und Jugendliche werden kann, oder ob die bestehende Satzung zu erweitern ist – das Ergebnis wird bis zum 4. Treffen dieser Steuerungsrunde mitgeteilt
- Die Bürgermeisterin ist zu den nächsten Treffen einzuladen
- Jugendvertreter/innen von Sportvereinen sind zu den nächsten Treffen einzuladen
- Wenn es notwendig ist, sollen Experten hinzukommen (z.B. Polizei, Wohnungsbaugesellschaften, etc.)
- Schulsozialarbeiter*innen werden teilnehmen und die Schulleitungen von den Arbeitsergebnissen unterrichten, sofern diese zeitlich anderweitig eingebunden sind
- Die Steuerungsrunde will sich zukünftig ca. 1x/Monat treffen; die Terminplanung erfolgt in Abstimmung mit dem Sitzungsdienst; schön wäre ein fester, wiederkehrender Rhythmus

Das nächste Treffen findet am 3.12.2019 von 16:30 bis 18 Uhr in der Stadtverwaltung statt. Das KJP wird seine bisherigen Ergebnisse vorstellen.

Auf dem nächsten Treffen werden dann Inhalte der kommenden Steuerungsunden festgelegt, und Termine vereinbart (in Abstimmung mit dem Sitzungsdienst).

Weitere Inhalte der Steuerungsunden können sein:

- Relevante Themen der Kinder- und Jugendbeteiligung festlegen
- Geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bestimmen
- Methoden der Kinder- und Jugendbeteiligung kennenlernen
- Zusammenfügen & in den politischen Raum tragen

Vielen Dank für Ihr Kommen!
Anja Looke

Brandenburger Kommunalverfassung

§ 18a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

§ 18

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (3) Den Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sind sie anderer Auffassung als der hauptamtliche Bürgermeister, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.